

BUNDESGERICHTSHOF

II ZB 5/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

K[REDACTED]-Ko[REDACTED]-Vertriebs-GmbH, Sch[REDACTED], vertreten
durch den Geschäftsführer Christian E[REDACTED],
Dr.-C[REDACTED]-E[REDACTED]-Straße 7, Sch[REDACTED]

Beklagte, Berufungsklägerin und
Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

Maria-Felicitas St[REDACTED]-W[REDACTED], Regierungsrätin,
Kick-Rasel-Straße 23, Sch[REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
durch den Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes
Dr. h.c. Stimpel und die Richter Dr. Schulze, Dr. Bauer,
Dr. Kellermann und Brandes
am 20. Dezember 1982

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Beklagten
wird der Beschluß des 1. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Nürnberg vom
1. Februar 1982 aufgehoben.

Gegen die Versäumung der Frist zur Begründung
der Berufung gegen das Urteil der 2. Zivil-
kammer des Landgerichts Amberg vom
21. September 1981 - 2 O 169/80 -
wird der Beklagten Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand gewährt.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen
der Beklagten zur Last.

- 3 -

31

G r ü n d e :

I. Die Beklagte hatte gegen das landgerichtliche Urteil am 24. Oktober 1981 Berufung eingelegt. Am letzten Tage der Berufungsbegründungsfrist, dem 24. November 1981, beantragte ihr Prozeßbevollmächtigter, die Frist zu verlängern, da er wegen der Schwierigkeit des Prozeßstoffes und der sich am Jahresschluß zusammendrängenden Termine und Fristen die Berufungsbegründung nicht fristgerecht fertigstellen könne. Sein erst am Abend dieses Tages in den Nachtbriefkasten des Oberlandesgerichts eingeworfener Schriftsatz ging der Geschäftsstelle am 25. November 1981 zu. Der Vorsitzende des Berufungssenats lehnte am 4. Dezember 1981 die Verlängerung ab, weil einem solchen Antrag nach Ablauf der Frist aus Rechtsgründen nicht mehr stattgegeben werden könne. Das Berufungsgericht hat daraufhin die Berufung mit Beschluß vom 15. Dezember 1981 als unzulässig verworfen.

Die Beklagte, der die Ablehnungsverfügung des Vorsitzenden am 10. Dezember 1981 zugegangen war, hat sodann mit einem Schriftsatz, der den Eingangsstempel des 28. Dezember trägt, aber schon am 24. Dezember in den Nachtbriefkasten gelangt sein kann, wegen der Versäumung der Begründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und die Berufung begründet. Durch Beschluß vom 1. Februar 1982 hat das Berufungsgericht jedoch auch die Wiedereinsetzung abgelehnt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

II. Die gegen beide Beschlüsse gerichteten sofortigen Beschwerden sind begründet.

Die Entscheidungen des Berufungsgerichts und seines Vorsitzenden beruhen auf der Ansicht, daß Anträgen, die Rechtsmittelfrist zu verlängern, nach Fristablauf nicht mehr stattgegeben werden kann, auch wenn jene schon vorher bei Gericht eingegangen sind. Das entsprach der bisherigen zivilprozessualen Rechtsprechung. Inzwischen hat aber der Große Senat für Zivilsachen des Bundesgerichtshofes, besonders im Hinblick auf neuere Prozeßordnungen anderer Gerichtsbarkeiten, diese Auffassung aufgegeben und entschieden, eine Rechtsmittelbegründungsfrist könne auch nachträglich verlängert werden, sofern dies nur bis zum Ablauf des letzten Tages der Frist beantragt worden sei (BGHZ 83, 217 ff). Danach bleibt zwar der Rechtsmittelführer auch künftig mit dem Risiko belastet, daß der Vorsitzende des Rechtsmittelgerichts in Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens eine Fristverlängerung nicht gewährt, und er kann weiterhin (im Wiedereinsetzungs- oder Beschwerdeverfahren) nicht geltend machen, er habe mit einer Verlängerung gerechnet und rechnen dürfen (§ 225 Abs. 3 ZPO). Erwarten kann er aber, daß der Vorsitzende seinen Antrag nicht mit der Begründung ablehnt, er habe gar keinen Ermessensspielraum und dürfe von Rechts wegen nicht verlängern. So ist es jedoch im vorliegenden Falle geschehen. Der Beschluß des Großen Senats für Zivilsachen des Bundesgerichtshofes ist zwar erst nach der ablehnenden Verfügung des Vorsitzenden des Berufungssenats ergangen.

In einem (hier infolge der eingelegten Beschwerden) noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Prozeß kann aber die vom Großen Senat festgestellte objektive Rechtslage aus Gründen der Gleichbehandlung nicht unberücksichtigt bleiben. Der Mangel, daß die Fristverlängerung aus jenen heute nicht mehr zu billigen Gründen abgelehnt und die Berufungsbegründung daher nicht zeitgerecht eingereicht worden ist, beruht unter diesen Umständen auf keinem Verschulden der Beklagten oder ihres Prozeßbevollmächtigten. Ihr ist daher gemäß § 233 ZPO wegen der Fristversäumung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Der Beschluß des Berufungsgerichts vom 1. Februar 1982 ist daher aufzuheben; damit ist auch der Verwerfungsbeschluß vom 15. Dezember 1981 ohne weiteres hinfällig. Die Kostenentscheidung beruht auf § 238 Abs. 4 ZPO.

Vizepräsident Dr.h.c.Stimpel
ist wegen Urlaubs verhindert
zu unterschreiben.

Dr. Schulze

Dr. Schulze

Dr. Bauer

Dr. Kellermann

Brandes



Beglaubigt

Kellermann
Justizhauptsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs